

racters wegen derselben unwürdig wäre; jener Staat heißt ein Wahlreich, dieser eine erbliche Monarchie oder ein Erbreich.

In den Patrimonialreichen findet keines von beyden Statt, sondern da ernennet sich der Fürst nach Belieben einen Nachfolger.

Es giebt Regenten, die an gar keine Gesetze gebunden sind, die willkürlich befehlen oder verbieten können, was ihnen beliebt; wo das Statt findet, da ist die Regierungsform despotisch. In den meisten Europäischen Staaten sind die Fürsten an gewisse Grundgesetze gebunden, die sie bey Regierungsangelegenheiten beobachten, und außerdem in wichtigen Fällen gewisse Stellvertreter des Volks oder die Landesstände zu Rathe ziehen müssen; dieß sind eingeschränkte Monarchien; uneingeschränkte oder souveraine heißen sie, wenn keine eigentlichen Landstände da sind.

Ein Monarch kann in Beziehung auf seine Unterthanen uneingeschränkt seyn, und ist doch von einem andern Staate wieder abhängig, und in so fern nicht souverain.

Die Priester sind in manchen Gegenden durch Schenkungen oder durch andere günstige Ereignisse zu dem Besitz ganzer Länder und Herrschaften gelangt, die sie nun als Magus, Mogul, oder Papst, oder als Erzbischöfe, Bischöfe, Aebte, Prälaten &c. beherrschen. Man nennt diese Fürsten geistliche Herren.